



Siehe Verteilerliste

Bearbeitet von Klaus-Dieter Lang	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2753 / -402753	Zimmer 4326	E-Mail Klaus-Dieter.Lang@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 24.1-8218-BGL-1-14	München, 31.03.2014

**Raumordnungsverfahren für den Abbau von Hangschuttmaterial der Firma
Antretter GmbH in der Stadt Bad Reichenhall;
Einleitung des Verfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Firma Antretter GmbH plant, auf einer Teilfläche des Flurstücks Fl.Nr. 35 der Gemarkung Reichenhall, direkt an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Schneizlreuth, auf einer Fläche von rd. 17 ha Hangschuttmaterial abzubauen. Die Fläche ist im Eigentum der Bayerischen Staatsforsten und wird derzeit extensiv waldbaulich genutzt. Eine Teilfläche dient als Wintergatter für Rotwild.

Der derzeit genehmigte Abbau der Fa. Antretter in der sog. Rothofenrinne befindet sich in unmittelbarer Nähe des geplanten Abbaubereiches. Der Abbau dort ist bis 2022 befristet.

Eine Erweiterung der bestehenden Abbaufäche in der Rothofenrinne ist dadurch unmöglich geworden, dass der bisherige Eigentümer die bis zum Jahr 2022 an den Vorhabensträger verpachteten Flächen im Jahr 2011 an den Unternehmer

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Max Aicher, Freilassing, verkaufte. Dieser plant im Bereich der derzeitigen Abbaufäche das Unterbecken eines Pumpspeicherkraftwerkes („Energiespeicherkraftwerk Poschberg“). Eine Einigung über die weitere Nutzung des Geländes durch die Fa. Antretter konnte nach Angaben des Projektträgers nicht erzielt werden.

Durch das geplante Abbauvorhaben sollen der Rohstoffbedarf und die Auslastung der nahegelegenen und seit 1983 bestehenden Aufbereitungs- und Baustoffbetriebe gesichert werden. Da die bisherigen Abbaufächen unmittelbar benachbart sind, sind keine aufwendigen neuen Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Das Abbaugelände ist im Durchschnitt 260 m breit; die Abbauhöhe beträgt bis zu 370 m. Das Abbauvolumen wird auf ca. 5,2 Millionen Kubikmeter geschätzt und soll innerhalb von 60 Jahren abgebaut werden. Eine Verkleinerung der Abbaufäche ist nach Angaben des Projektträgers nicht sinnvoll, da der Abbau aufgrund der Steilheit des Geländes von oben nach unten erfolgen müsse, Auffahrten und Wendeschleifen für Abbau- und Transportgeräte erforderlich seien und eine Versmälnerung der Abbaufäche proportional extreme Böschungen bei relativ geringer Rohstoffmenge erzeugen würde.

Der Abbau soll in 6 Abschnitten erfolgen. Die Abbaudauer für einen Abschnitt wird auf jeweils 10 Jahre geschätzt. Dadurch ergibt sich nach Angaben des Projektträgers eine Minimierung der möglichen Einsehbarkeit der Abbaufäche aus dem Tal und von den Berglagen. Das Hangschuttmaterial soll bis zum Felshorizont abgetragen werden. Die fertigen Rückwände der Abbaufächen sollen durch Bermen stabilisiert und die Oberflächen nach dem Abbaufortschritt Zug um Zug der natürlichen Sukzession und Verwitterung überlassen werden.

Das Vorhabensgebiet liegt in einem ökologisch sehr wertvollen Bereich im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Reiter Alm und Lattengebirge“. Durch den geplanten Abbau werden neben rd. 4,5 ha allgemeiner Bergwaldfläche rd. 11,5 ha „Schneeheide-Kiefernwälder“ betroffen. Es handelt sich nach Angaben des Projektträgers hier um ökologisch besonders wertvolle Flächen, in die Eingriffe nur zulässig sind, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im Abbaugebiet selbst ist dies nicht möglich. Ob und wie ein solcher Ausgleich möglich ist, muss sich im Zuge des weiteren Verfahrens erweisen.

Laut Artenschutzkartierung sind im Umfeld des Eingriffsbereichs streng geschützten Arten gefunden worden. Ob das Vorhaben aufgrund der artenschutzrechtli-

chen Verbotstatbestände verwirklicht werden kann, ist nach der derzeitigen Datenlage noch nicht abzuschätzen. Der Antragsteller hat ein Artenschutzgutachten in Auftrag gegeben, das dieser Frage auf den Grund gehen soll.

Nähere Einzelheiten sind der Projektbeschreibung zu entnehmen. Die Projektunterlagen sind auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung-oberbayern.de) unter „Aktuelles/Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ und dort unter „Aktuelle Raumordnungsverfahren“ einzusehen.

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben gemäß Art. 24 und 25 Bayer. Landesplanungsgesetz auf seine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Sie unterrichtet hiermit die Beteiligten von diesem raumbedeutsamen Vorhaben und bittet um Stellungnahme im Rahmen der wahrzunehmenden Belange und um Bekanntgabe zu berücksichtigender Planungen und Interessen bis zum

05.05.2014.

Wir bitten, die Stellungnahme vorab auch als E-Mail zu übersenden. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Äußerung vorliegen, wird angenommen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben besteht und Hinweise nicht zu geben sind.

Gemäß Art. 25 Abs. 5 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Die beteiligten Gemeinden sind gem. Art. 25 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BayLplG verpflichtet, ein Exemplar der Projektunterlagen zusammen mit diesem Einleitungsschreiben für eine angemessene Zeit und möglichst auch während arbeitsfreier Zeiten öffentlich auszulegen und bei der ortsüblichen Bekanntmachung der Auslegung auch auf die o.g. Internetadresse hinzuweisen.

Die Gemeinden werden zudem gebeten über diese Auslegung in der gemeindlichen Stellungnahme zu berichten und die Wünsche, Anregungen und Einwendungen von Bürgern der gemeindlichen Stellungnahme beizufügen. Wir bitten ferner darum bei der öffentlichen Auslegung zur Klarstellung auf folgendes hinzuweisen:

- Es handelt sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.
- Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen

Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.

- Schriftliche Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung sollten nur bei der Gemeinde oder bei der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 24.1 – abgegeben werden.

Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens, in dem grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgeht und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Lang